

**Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des
Max-Ernst-Stipendiums
vom 01.07.1996
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.05.2017**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.07.1999 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 01.07.1996, 22.04.2002, 10.12.2007, 01.03.2010, 22.04.2013 und 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der Vollendung des 80. Lebensjahres des in Brühl geborenen Künstlers Max Ernst errichtet die Stadt Brühl ein „Max-Ernst-Stipendium“.

§ 2

Das Stipendium dient der Förderung junger Künstler und Künstlerinnen, die sich noch in der Kunstausbildung befinden und nicht älter als 35 Jahre sein sollen.

§ 3

Das Stipendium beträgt 10.000,00 € für den Stipendiaten/die Stipendiatin. Darüber hinaus kann eines seiner/ihrer Werke von der Stadt Brühl angekauft werden.

§ 4

Das Stipendium soll jährlich vergeben werden. Eine Verpflichtung zur jährlichen Vergabe besteht nicht.

In Kraft am 25.05.2017

§ 5

Ein Künstler/eine Künstlerin kann sich wiederholt um das Stipendium bewerben. Er/Sie kann jedoch nur einmal Preisträger/Preisträgerin werden.

§ 6

(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin wird durch eine Jury gewählt. Die Jury besteht aus zehn Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus sieben Fachjuroren/Fachjurorinnen, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Max-Ernst-Gesellschaft e.V. und einem Einwohner/einer Einwohnerin der Stadt Brühl.

Die Fachjuroren/die Fachjurorin sollen Kunsthistoriker/Kunsthistorikerinnen, Künstler/Künstlerinnen bzw. Galeristen/Galeristinnen sein. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann sich als geborenes Mitglied durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung, der Vorsitzende/die Vorsitzende der Max-Ernst-Gesellschaft e.V. durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende vertreten lassen. Für den Einwohner/die Einwohnerin der Stadt Brühl kann durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus (KPTA) eine Vertretung benannt werden. Die/der jeweilige Vorsitzende des KPTA ist berechtigt, an den Jury-Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Jury wird jährlich benannt. Das Jurymitglied aus der Einwohnerschaft der Stadt Brühl wechselt jährlich.

(3) Die Bestellung der Jury erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den Kultur- und Partnerschaftsausschuss.

(4) Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Fachjuroren/Fachjurorinnen anwesend sind.

(5) Die Wahl des Stipendiaten/der Stipendiatin erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich. Wegen der Pflicht der Verschwiegenheit gilt § 30 GO NRW.

(7) Den Mitgliedern der Jury wird eine Entschädigung für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Aufwendungen gewährt.

§ 7

(1) Verleihungstag ist jeweils der Geburtstag von Max Ernst, der 2. April eines jeden Jahres.

(2) Falls der 2. April eines Jahres in die Zeit von Karfreitag bis Ostermontag einschließlich fällt, legt der Bürgermeister in der Absprache mit der Jury einen anderen zeitnahen Verleihungstermin fest.

§ 8

Der Stipendiat/die Stipendiatin erhält im Rahmen einer Feierstunde eine Urkunde. Er/sie soll seine/ihre Werke in geeigneter Form in Brühl der Öffentlichkeit zugänglich machen.

§ 9

Der/die jeweilige Stipendiat/Stipendiatin hat das Recht, sich als „Träger/Trägerin des Max-Ernst-Stipendiums 19./20. der Stadt Brühl“ zu bezeichnen.

§ 10

Inkrafttreten

Hinweis: In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 25.05.2017